

09. Europäische Schutzanordnungen

Mit 11. Jänner 2015 traten in der Europäischen Union zwei Gesetze in Kraft, die dem länderübergreifenden Schutz von Opfern von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt dienen.

Sie beinhalten im Kern eine gegenseitige Anerkennung und Vollziehung von Schutzverfügungen und bestehen aus zwei Maßnahmen:

1. Verordnung, welche die Anerkennung von Schutzverfügungen im Bereich des Zivilrechts regelt (Schutzmaßnahmen-Verordnung)
2. Richtlinie, die Schutzanordnungen im Strafrechtsbereich betrifft (Europäische Schutzanordnung).

Die Initiative für diese innovativen Gesetzesvorhaben kam vom Europäischen Parlament, genauer gesagt, von zwei spanischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament: Carmen Romero López und Teresa Jiménez-Becerril Barrio. Die beiden Politikerinnen waren sehr engagiert und von der Vision geleitet, Europa für Frauen sicherer zu machen und zu garantieren, dass sie auch Schutz erhalten, wenn sie sich in ein anderes Land begeben. Die Europäische Kommission unterstützte diese Initiative nicht, sondern meinte, das Europäische Parlament hätte keine rechtliche Kompetenz für eine solche Initiative. Trotz großer Schwierigkeiten haben die beiden spanischen Frauen nicht aufgegeben und überzeugten schließlich die Abgeordneten und die Mitgliedstaaten. Mit der Kommission wurde ein Kompromiss geschlossen. Das Resultat war, dass zwei Instrumente geschaffen wurden: das Parlament erarbeitete die Richtlinie für eine Schutzanordnung im Bereich Strafrecht und die Kommission die Verordnung zur Anerkennung im Zivilrechtsbereich. Wenn die beiden Instrumente auch noch etwas schwerfällig und bürokratisch erscheinen, so bedeuten sie doch einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung, nämlich

einer Harmonisierung der gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt in Europa.

Es wird wichtig sein, dass die Polizei, die Gerichte und die Opferschutzeinrichtungen im Umgang mit diesen neuen Instrumenten gut geschult werden, sodass die Opfer möglichst rasch und unbürokratisch Schutz erhalten, wenn sie sich in einem anderen Land aufhalten oder umziehen.

1. Schutzmaßnahmen-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen²⁰

Als Verordnung ist dieser Rechtsakt in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar und bedarf keiner Implementierung in Form eines nationalen Gesetzgebungsakts. Zur Schutzmaßnahmen-Verordnung gibt es einen Einführungserlass, der auch die begleitend zur Verordnung erlassenen Zuständigkeitsregeln (§ 86b Exekutionsordnung) darstellt.²¹

Opfer die in Österreich eine einstweilige Verfügung (EV) beantragen und zusätzlich eine Europäische Schutzanordnung benötigen

Gerichte und Opferschutzeinrichtungen – Interventionsstelle, Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen – sollen Opfer routinemäßig über die Europäische Anerkennung von Schutzmaßnahmen informieren. Wenn Opfer in Österreich eine zivilrechtliche EV beantragen, sollen sie gefragt werden, ob es notwendig ist, dass der Schutz auch auf andere Länder ausgeweitet wird, z.B. weil das Opfer plant in ein anderes EU Land umzuziehen oder sich aus familiären Gründen häufig in einem anderen Land aufhält, z.B. im Nachbarland Slowakei. In solchen Fällen soll schon mit der Antragstellung

²⁰ Verordnung Nr. 606/2013.

²¹ Der Erlass ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at) abrufbar.

EV die Ausstellung einer BESCHEINIGUNG für die Anerkennung in einem anderen EU Land erfolgen. Das Opfer muss beantragen, dass eine entsprechende Bescheinigung in der jeweilig relevanten Sprache ausgestellt wird. Für die Vollstreckung einer solchen Schutzmaßnahme in einem anderen Land ist keine Vollstreckbarerklärung erforderlich, sie ist unmittelbar vollstreckbar.

Opfer die nach Österreich kommen und eine Bescheinigung über eine Schutzmaßnahme eines anderen Landes haben

Wie oben dargestellt sind ausländische Bescheinigungen von Schutzverfügungen in Österreich unmittelbar anwendbar. Zuständigkeit: Für die Anordnung der Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme und zur Entscheidung über einen Exekutionsantrag ist das Bezirksgericht, bei dem die geschützte Person ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Ist dieser nicht im Inland, dann das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

Die Betrauung der Polizei mit dem Vollzug der Maßnahme kommt dann in Betracht, wenn dies für jene österreichische einstweilige Verfügung vorgesehen ist – konkret sind dies die einstweiligen Verfügungen nach den §§ 382b und 382e EO (Kontaktverbot und Aufenthaltsverbot an bestimmten Orten). Die geschützte Person kann in diesen Fällen zwischen einem Exekutionsverfahren (nach § 355 EO) und einem Vollzug durch die Sicherheitsbehörden wählen. Das Opfer kann und soll also in einer akuten Situation einer Übertretung der Verfügung den Notruf der Polizei wählen und die Bescheinigung vorweisen. Die Polizei wird das Opfer schützen und die Schutzanordnung des anderen Landes vollziehen.

2. Europäische Schutzanordnung Richtlinie im strafrechtlichen Bereich²²

Diese EU Richtlinie wurde in Österreich mit dem Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen 2014²³ implementiert. Ein Einführungserlass zur Europäischen Schutzanordnung ist vom BMJ in Vorbereitung, wird aber erst her-

ausgegeben, wenn verlässliche Informationen darüber, welche anderen Mitgliedstaaten die Richtlinie bereits umgesetzt haben, sowie die erforderlichen praktischen Informationen (z.B. zuständige Behörden) vorliegen. Es ist bedauerlich, dass dies noch nicht erfolgt ist und dass mehrere Mitgliedstaaten in der Umsetzung der Richtlinie säumig sind und damit gegen EU Recht verstoßen.

Auch in Österreich ist es höchst an der Zeit, dass multi-institutionelle Schulungen durchgeführt werden, um dieses Gesetz, das bereits seit 11. Jänner 2015 in Kraft ist, auch effektiv umzusetzen. Bei der MARAC-Steuerungsgruppensitzung²⁴ wurde angeregt, im September 2015 im Justizministerium ein Seminar unter Beteiligung von Polizei, Justiz und Opferschutzeinrichtungen durchzuführen.

**Weitere Informationen: Rosa Logar,
E-Mail: rosa.logar@interventionstelle-wien.at**

Literatur

Europäische Union (2013): Verordnung (EU) Nr. 606/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, Brüssel.

Download:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:181:0004:0012:de:PDF,08.05.2015>.

Europäische Union (2013): Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Europäische Schutzanordnung, Brüssel.

Download:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:338:0002:0018:de:PDF,08.05.2015>.

²² Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung.

²³ EU-JZG-ÄndG 2014; BGBl. I Nr. 107/2014.

²⁴ Mehr Informationen zum Projekt MARAC finden sich im Kap. 03.